

# **RAHMENVEREINBARUNG** zwischen



der  
Stadt Dessau-Roßlau,  
Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau  
vertreten durch  
**Herrn Oberbürgermeister Klemens Koschig**



und der  
Hochschule Anhalt (FH),  
Bernburger Straße 55, 06366 Köthen  
vertreten durch  
**Herrn Präsident Prof. Dr. Dieter Orzessek**

## **Präambel**

Die Stadt Dessau-Roßlau und die Hochschule Anhalt (FH) arbeiten bereits seit mehreren Jahren an gemeinsamen Projekten in den Bereichen Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Bildung und Kultur eng zusammen.

Auf der Grundlage der bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen soll diese Zusammenarbeit künftig noch enger gestaltet werden. Die Partner schliessen zu diesem Zweck nachfolgende Rahmenvereinbarung.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Ziel der Vereinbarung ist, in den durch die Hochschule Anhalt abgebildeten Fachbereichen die Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungsaktivitäten und den Technologietransfer forciert in Dessau-Roßlau zu fördern, zum Nutzen beider Partner.

Die Vertragspartner werden in den möglichen Themenfeldern der Fachbereiche der Hochschule Anhalt und in den in diesem Vertrag genannten Schwerpunktthemen zusammenarbeiten, sich gegenseitig unterstützen und informieren. Hierzu werden die Partner gemeinsame Ziele und Projekte definieren und Möglichkeiten der Zusammenarbeit aufzeigen.

## **§ 2**

## **Schwerpunkte der Zusammenarbeit**

Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit sowie gegenseitigen Unterstützung und Information liegen im Bereich der wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung, des Technologietransfers, der Entwicklung gemeinsamer Projekte, des Standortmarketings und der Aus- und Weiterbildung. Dazu werden die Vertragsparteien – im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen – fallweise auf folgenden Gebieten zusammenarbeiten:

- der Architektur und Stadtentwicklung, insbesondere bei der weiteren Ausgestaltung der Zerbster Straße und bei vorbereitenden Maßnahmen zur Sanierung des Mausoleums,
- der wirtschaftlichen und nachhaltigen Erneuerung ungebundener kommunaler Straßen (Anliegerstraßen in Vororten) sowie
- der Wirtschaftsförderung und Unterstützung und Förderung von Existenzgründungen.
- der Entwicklung des Hochschulstandortes

Hierzu gehören u. a.

- Kooperation im Bereich anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte gemeinsam mit Kommunen und Unternehmen der Region
- Gegenseitige Unterstützung bei der Beantragung öffentlicher Förderprojekte
- Gemeinsame Veranstaltungen und Präsentationen zu definierten Themen
- Unterstützung von Ausgründungen insbesondere im Bereich der technologieorientierten Gründung
- Durchführung von Demonstrationsvorhaben
- Gemeinsame Umsetzung städtebaulicher Entwicklungsvorhaben mit Pilotcharakter unter Einbindung städtischer Fachdienste sowie von Entwicklungsgesellschaften etc.
- Kooperation im Bereich der Ausbildung (gewerblich/technisch)
- Kooperation im Bereich der Weiterbildung (Ingenieur, Architekt, Handwerker)
- Definition, Festlegung und Durchführung von aufeinander abgestimmten Teilaufgaben sowie deren stetige Aktualisierung
- gegenseitige Unterrichtung über einzeln oder gemeinsam durchzuführende Teilaufgaben,
- gegenseitige Bereitstellung von Daten, Materialien und know-how,
- Durchführung regelmäßiger Projektberatungen zur Erörterung der Arbeitsergebnisse.

## **§ 3**

### **Durchführung des Vorhabens**

- (1) Für die Konkretisierung von Projekten können auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung Kooperationsverträge zu den einzelnen Projekten geschlossen werden.
- (2) Für die Realisierung von Einzelvorhaben benennen die Vertragspartner Projektverantwortliche, denen die Koordinierung und Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen den Partnern zum Zwecke der Erreichung der Vorhabensziele obliegt.
- (3) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Durchführung der vereinbarungsgemäßen Arbeiten maßgeblich durch das Wirken der benannten Projektleiter bestimmt wird. Insbesondere im Falle der Beendigung ihrer Tätigkeit beim jeweiligen Partner während der Laufzeit des Vertrages wird das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund (siehe § 10) eingeräumt.  
Für den Fall des Ausscheidens eines benannten Projektleiters oder dessen anderweitige längerfristige Verhinderung behalten sich die Vertragspartner vor, einvernehmlich einen Nachfolger zu benennen.
- (4) Beide Partner haben das Recht, weitere Mitarbeiter sowie Dritte in die Vorhabensbearbeitung einzubeziehen.  
Bei der Vergabe von Unteraufträgen ist der jeweils andere Partner rechtzeitig schriftlich zu informieren.
- (5) Die vereinbarten Entwicklungsarbeiten erfolgen in Kooperation zwischen den Vertragspartnern.
- (6) Die Partner unterrichten sich gegenseitig mündlich oder gegebenenfalls mit schriftlichen Zwischenberichten über den Fortgang der Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten zu den Teilaufgaben.
- (7) Nach Abschluß der vereinbarten Untersuchungen und Entwicklungsarbeiten Einzelprojekten fertigen beide Partner gemeinsame Abschlußberichte.

#### **§ 4**

#### **Sonstige Zusammenarbeit**

Eine Zusammenarbeit der Vertragspartner außerhalb dieses Vertragsgegenstandes wird durch diesen Vertrag nicht ausgeschlossen, auch wenn fachverwandte Themen betroffen sind.

#### **§ 5**

#### **Laufzeit**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht mindestens drei Monate vor Jahresende eine Kündigung des Vertrages durch einen Vertragspartner erfolgt.

#### **§ 6**

#### **Vertraulichkeit**

Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen. Über die gegenseitige Information zu Interna der Vertragspartner wird Vertraulichkeit gegenüber Dritten vereinbart.

#### **§ 7**

## **Veröffentlichungen**

- (1) Alle Veröffentlichungen, die den Vertragsgegenstand berühren und Ergebnisse gemeinsamer Projekte zum Gegenstand haben, werden gegenseitig abgestimmt. Die Vertragspartner werden hinsichtlich des Zeitpunktes und des Inhaltes der Veröffentlichungen die Interessen des anderen Vertragspartners berücksichtigen. Die Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung darf von keinem der Vertragspartner unbillig verweigert werden.
- (2) Die Hochschule Anhalt hat das Recht, die erzielten Ergebnisse unter Beachtung der Interessen des Vertragspartners, zur Erlangung wissenschaftlicher Grade und zur Aus- und Weiterbildung zu verwenden.

## **§ 8 Kosten**

Jeder Vertragspartner ist für die Finanzierung seiner Aufwendungen im Rahmen dieser Vereinbarung selbst und ausschließlich verantwortlich. Die Einzelheiten werden projektbezogen in den zu schließenden Kooperationsverträgen festgelegt.

## **§ 9 Vertragsänderungen**

- (1) Ist die vertragsgerechte Erfüllung des Vertrages wegen entgegenstehender Ausschlussrechte und aus anderen nicht absehbaren Gründen nicht möglich, so ist der Vertrag zu ändern oder aufzuheben.
- (2) Ergänzungen, Änderungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform und gegenseitigen Zustimmung.
- (3) Protokolle und andere Schriftstücke, die von den Vertragspartnern gemeinsam abgefaßt und unterzeichnet wurden, haben nur dann vertragsändernde und aufhebende Wirkung, wenn dieses ausdrücklich vermerkt wird.

## **§ 10 Kündigungsrecht**

- (1) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann beiderseits auch jederzeit aus wichtigem Grund erfolgen.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Zum Zeitpunkt der Kündigung in Bearbeitung befindliche gemeinsame Einzelvorhaben bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Klärung von Streitigkeiten**

- (1) Beide Partner verpflichten sich, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf dem Wege eines gegenseitigen Übereinkommens beizulegen.
- (2) Sollte eine gütliche Einigung nicht möglich sein, so werden Entscheidungen durch Anrufen der zuständigen Gerichte herbeigeführt. Als Gerichtsstand wird Dessau-Roßlau vereinbart.

### **§ 12**

#### **Sonstige Vereinbarungen**

- (1) Dieser Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner 2 Exemplare erhält.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung begründet nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, verpflichten sich die Vertragspartner, diese durch eine dem Sinne der unwirksamen Bestimmung ähnliche zu ersetzen.

Für die Stadt Dessau-Roßlau

Für die Hochschule Anhalt (FH)

Dessau-Roßlau, den .....

Dessau-Roßlau, den .....

.....  
Oberbürgermeister

.....  
Präsident